

Allgemeine Verkaufsbedingungen, Stand April 2017

1. Allgemeines

- 1.1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen der ATP Elektronik GmbH, Halstenbek, im Folgenden kurz „ATP“ genannt, liegen allein nachstehende Bedingungen zugrunde. Etwaige entgegenstehende Einkaufsbedingungen unserer Geschäftspartner (Kunden) haben keine Geltung. Änderungen unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich getroffen werden. Von einer gleichwie gearteten Teilunwirksamkeit unserer Bedingungen bleibt die Wirksamkeit des übrigen Teils unberührt. Mündliche Abreden sind unwirksam. Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Preise und Zahlungen

- 2.1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk in EURO (€) unverpackt zzgl. jeweils gültiger Umsatzsteuer (EXW gemäß Incoterms 2010), d. h. ausschließlich Transport, Verpackung, Zoll und Versicherung und beziehen sich auf die für das Angebot vorgelegten technischen Unterlagen.
- 2.2. Müssen Bauteile kundenspezifisch eingekauft werden und können die Überhänge aus Verpackungseinheiten nicht in später für diesen Kunden zu fertigenden Produkte verwendet werden, sind diese Verpackungsüberhänge vom Kunden zum Einkaufspreis +15% Handlingszuschlag abzunehmen.
- 2.3. Die ATP behält sich Preisänderungen aufgrund von Konstruktions- und Materialpreisänderungen vor.
- 2.4. Ändern sich Fertigungsvorgaben während der Laufzeit des Auftrages, so werden alle sich durch diese Änderungen ergebenden Aufwendungen berechnet.
- 2.5. Weicht der Kunde von den im Angebot angeführten Beistellungsanforderungen ab, so wird der Mehraufwand zusätzlich durch ATP in Rechnung gestellt.
- 2.6. Zahlungen sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten. Bei verspäteter Zahlung steht es uns frei, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.
- 2.7. Unserem Kunden ist es nicht gestattet, ein Zurückbehaltungsrecht und/oder Aufrechnung, gleich aus welchem Grund, geltend zu machen. Gerät ein Kunde in Zahlungsverzug oder wird gegen ihn ein Konkurs-, Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eingeleitet, werden unsere Forderungen sämtlicher bestehender Verträge in vollem Umfang sofort fällig. Wir sind berechtigt unsere Forderungen abzutreten.

3. Lieferung

- 3.1. Von uns angegebene Lieferzeiten werden nach Möglichkeit eingehalten, binden uns jedoch nicht. Wir sind insbesondere erst dann zur Tätigkeit verpflichtet, wenn der Kunde seiner Vertragspflicht nachgekommen ist und der Auftrag technisch und kaufmännisch geklärt ist. Bei höherer Gewalt, auch im Falle Materialmangels bei uns oder unseren Zulieferanten sowie bei Betriebsstörungen, gleich welcher Art, sind wir von der Lieferverpflichtung frei und berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.2. Wird die Lieferung durch vom Kunden zu vertretene Gründe (z.B. verspätete Fertigungsfreigaben, verspätete Materialbeistellungen, verzögerte technische Abnahmen, verweigerte Annahme der Lieferung etc.) entgegen dem Liefertermin verzögert, so sind für den Warenwert für diesen Zeitraum Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten. Die ATP ist dann auch be-

rechtigt, Teilrechnungen über beschafftes Material und/oder Arbeitsleistung auszustellen.

- 3.3. Es sind sämtliche Lose eines Rahmenauftrags innerhalb der vereinbarten Laufzeit, beginnend mit dem Datum der ersten Lieferung, abzunehmen. Wird eine Reststückzahl nicht innerhalb dieser Zeit abgerufen, wird diese am Ende der Laufzeit automatisch geliefert. Ist keine Laufzeit vereinbart, beträgt sie 12 Monate.

4. Auftragsstornierungen und Angebotsbindung

- 4.1. Im Falle einer Stornierung eines Auftrages durch den Kunden werden die Leistungen entsprechend des Fertigungsfortschrittes und noch nicht verarbeitetes Material zum Einkaufspreis +15% Handlingszuschlag berechnet.
- 4.2. Zahlt ein Kunde bei der ATP oder anderen Lieferanten nicht fristgerecht, so ist die ATP berechtigt, laufende Aufträge zu stornieren und nach Punkt 4.1 wie bei einer Stornierung des Kunden abzurechnen. Weiterhin wird die Bindung bei Angeboten für diesen Kunden aufgehoben und die ATP ist bei der Annahme von Aufträgen frei.

5. Material

- 5.1. Die ATP führt für beigestellte Bauteile nur eine quantitative und optische Wareneingangsprüfung durch. Die Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit dieses Materials wird vom Kunden gewährleistet.
- 5.2. Die ATP verwendet für die Fertigungsaufträge Material gemäß der vom Kunden vorgegebenen Stückliste. Ist entweder keine aussagefähige Stückliste vorhanden oder aber das Material nicht vollständig definiert, ist die ATP in der Wahl frei, dies gilt insbesondere für die Wahl des Herstellers oder des Funktionsumfangs, wenn dies nicht vorgegeben ist.

6. Gefahrenübergang und Entgegennahme

- 6.1. Die Gefahr geht - auch bei Frei-Haus-Lieferungen - mit dem Verlassen der Lieferteile aus unserem Betriebsgelände sowie bei Verzögerung in Folge von uns nicht zu vertretenden Umständen oder Wunsch des Kunden im Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 6.2. Teillieferungen sind zulässig und können einzeln abgerechnet werden.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB mit folgenden Erweiterungen:
- 7.1.1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Dies gilt auch für zukünftig entstehende Forderungen aus dem vorliegenden Vertrag. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, von unseren Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt worden ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Falls Wechsel oder Schecks in Zahlung gegeben worden sind, gilt erst die Einlösung als Tilgung. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden, der Saldo gezogen und dieser anerkannt ist.
- 7.1.2. Ein Eigentumserwerb des Kunden an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB durch Verarbeitung und/oder Bearbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. In diesem Falle steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis

Allgemeine Verkaufsbedingungen, Stand August 2015, Seite 2 von 2

- des Vorbehaltswarewertes zu den anderen verbundenen Gegenständen im Zeitpunkt der Verbindung zu. Der ver- und/oder bearbeitete Liefergegenstand dient zu unserer Sicherung in Höhe unseres Miteigentumsanteils. Der Kunde ist verpflichtet, dem Eigentümer der anderen Sache von unserem Eigentumsvorbehalt Kenntnis zu geben. Die neue Sache darf nun ihrerseits nur unter Eigentumsvorbehalt weiter veräußert werden.
- 7.1.3. Die Forderung des Kunden aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware, gleich ob unverändert, be- und/oder verarbeitet bzw. verbunden und unabhängig von der Abnehmerzahl, wären bereits jetzt in Höhe der den Lieferungsgegenständen entsprechenden Rechnungsbeträgen an uns abgetreten.
- 7.1.4. Der Kunde ist lediglich zum Weiterverkauf, zur Be- und/oder Verarbeitung sowie zur Verbindung der Liefergegenstände ermächtigt. Insbesondere ist er nicht berechtigt, die Liefergegenstände zur Sicherheit zu übereignen oder zu verpfänden. Er hat uns über zwangsvollstreckungsrechtliche Pfändungen oder andere Beeinträchtigungen unserer Sachen und Rechte durch Dritte unverzüglich zu informieren.
- 7.1.5. Trotz der Abtretung ist der Kunde neben uns zur Forderungseinziehung ermächtigt. Wir werden die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Kunde ist jedoch auf unser jederzeitiges Verlangen verpflichtet, uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen bekannt zu geben und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Hiervon bleibt unser Recht, die Forderungsabtretung den Drittschuldnern bekannt zu geben, unberührt.
- 7.1.6. Der Kunde verzichtet auf den Einwand der Vereinbarung eines Abtretungsverbots zwischen ihm und dem Drittabnehmer. Er verpflichtet sich, mit Drittabnehmern unserer Ware ein Abtretungsverbot nicht zu vereinbaren.
- 7.2. Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehen, geht das Eigentum an unserer Vorbehaltsware und gegen die abgetretenen Forderungen ohne Weiteres auf den Kunden über. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu versichernde Forderung um 25% übersteigt. Sicherungen, gleich welcher Art, für aus anderen Rechtsgründen als aus Warenlieferungen entstandenen und damit zusammenhängenden Forderungen, wie z.B. Zinsen und Kosten, dienen bei Erfüllung dieser Forderung als Sicherheit für unsere Ansprüche aus Warenlieferungen.
- ### 8. Mängelhaftung
- 8.1. Eine Gewährleistung für Mängel unserer Erzeugnisse übernehmen wir nur für Fabrikations- und Materialfehler. Beschafft die ATP Material für eine kundenspezifische Fertigung, so gelten für Materialfehler die Mängelhaftungsbedingungen der jeweiligen Hersteller der Einzelteile. Unsere Haftung erstreckt sich nicht auf Schäden infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung, Bedienungsfehlern, mechanischer, chemischer, elektrochemischer, physikalischer Einflüsse und unsachgemäßer Eingriffe. Die anerkannte Nachbesserung schließt einen Wechsel des defekten Materials im fertigen Liefergegenstand mit ein.
- 8.2. Wir haften nicht für die Funktion der produzierten Produkte, wenn der Kunde die Bauteile und Montage der Bauteile vorgibt.
- 8.3. Diskrepanzen zwischen der tatsächlichen Form und Funktion von Bauteilen und deren Beschreibung in Dokumentationen, Spezifikationen und sonstigen Papieren des jeweiligen Herstellers sind kein Reklamationsgrund, wenn die Bauteilbezeichnungen vom Kunden vorgegeben oder freigegeben wurden. Hierfür haften wir nicht.
- 8.4. Die Fertigung erfolgt nach der Norm IPC-A-610 E, Klasse 2. Andere Fertigungsnormen müssen schriftlich vereinbart werden.
- 8.5. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, werden die Liefergegenstände sichtgeprüft ausgeliefert. Die Sichtprüfung ersetzt keinen Funktionstest und ermöglicht keine 100%-ige Erkennung von Material- und Fertigungsfehlern.
- 8.6. Eine Haftung erfolgt nur für die im Rahmen der Möglichkeiten erkennbaren Fertigungs- und Materialfehler. Der Kunde hat ATP eine Möglichkeit auf Beseitigung von Fehlern durch Nachbesserung einzuräumen. Bei nicht für die ATP erkennbaren Mängeln hat der Kunde zur Mängelbeseitigung alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 8.7. Falls der Kunde aus sofort erkennbaren Mängeln Ansprüche gegen uns abzuleiten beabsichtigt, hat er das innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu melden.
- 8.8. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus nicht fristgerechter Lieferung oder sonstiger positiver Vertragsverletzung ist ausgeschlossen. Dies gilt nur insoweit, als weder uns, noch unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fallen. Das gleiche gilt für Schadenersatzansprüche, Wandlungs- und Minderungsrecht für Folgeschäden jeglicher Art, gleichgültig auf welcher Ursache sie beruhen. Der Besteller ist nicht berechtigt, seine Gewährleistungsansprüche abzutreten.
- 8.9. Die Gewährleistungszeit beläuft sich grundsätzlich auf sechs Monate ab Lieferung. Macht der Kunde innerhalb dieser Gewährleistungszeit Mängel an einem von uns bezogenen Liefergegenstand geltend, so hat er den reklamierten Gegenstand in fachgerechter Verpackung an uns einzusenden.
- 8.10. Produktionshaftungsansprüche bleiben nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtslage unberührt.
- ### 9. Exportklausel
- 9.1. Die Ausfuhr der Vertragsgegenstände und Unterlagen kann – z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes – der Genehmigungspflicht unterliegen. Die Verpflichtung zur Lieferung und Leistung entfällt, wenn z.B. aufgrund des Verwendungszweckes deutsche oder andere Ausfuhrvorschriften entgegenstehen.
- ### 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht
- 10.1. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Zahlung und die Lieferung der Geschäftssitz von ATP.
- 10.2. Wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von ATP Gerichtsstand.
- 10.3. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, des vereinheitlichten internationalen Rechts und unter Ausschluss des UN Kaufrechts.
- ### 11. Rechtswirksamkeit, Datenschutz
- 11.1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle das von den Parteien Gewollte, im Übrigen die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Lieferanten ersetzt.
- 11.2. Rechtserhebliche Willenserklärungen des Kunden wie Kündigungen, Rücktrittserklärungen oder Verlangen nach Schadenersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
- 11.3. ATP ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten des Kunden - auch wenn diese von Dritten stammen - im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch von ATP beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.
- 11.4. Sollte es Geheimhaltungsvereinbarungen (auch NDA, Non-Disclosure-Agreements) zwischen Kunde und ATP geben, ist ATP dennoch berechtigt, Daten an Unterdienstleister herauszugeben, wenn dies zur Herstellung oder Lieferung von Zulieferteilen nötig ist oder für die Erstellung von Angeboten hierzu.